

Einladung

zur 1. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 28. Januar 2022

Beginn 17:00 Uhr

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Jakob Reto, SVP (neuer Gemeindepräsident ab 01.01.2022); Nachrückten Winkler Thomas, SVP)	3	Michael Rüfenacht
2	Leitender Ausschuss 2022; Wahl Präsidium	3 - 4	Michael Rüfenacht
3	Leitender Ausschuss 2022; Wahl erstes Vizepräsidium	5	GGR-Präsidium 2022
4	Leitender Ausschuss 2022; Wahl zweites Vizepräsidium	5 - 6	GGR-Präsidium 2022
5	Leitender Ausschuss 2022; Wahl Stimmzähler/in 1	6 - 7	GGR-Präsidium 2022
6	Leitender Ausschuss 2022; Wahl Stimmzähler/in 2	7 - 8	GGR-Präsidium 2022
7	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Präsidium für das Jahr 2022	8	GGR-Präsidium 2022
8	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Vizepräsidium für das Jahr 2022	8 - 9	GGR-Präsidium 2022
9	Schulkommission; Ersatzwahl für Aebi Thomas (SVP); Wahlvorschlag xx (SVP)	9 - 10	GGR-Präsidium 2022
10	Protokoll der Sitzung vom 3. Dezember 2021; Genehmigung	10; Beilage	GGR-Präsidium 2022
11	Informationen des Gemeindepräsidiums	10	Reto Jakob
12	Motion der glp/Die Mitte Zug-Fraktion betr. "Korrektur Empfindlichkeitsstufen Zonenplan Steffisburg" (2021/14); Behandlung	10 - 11; Beilage	Christian Gerber
13	Motion der SP-Fraktion betr. "Ausserparlamentarische Teilhabe-Motion" (2021/15); Behandlung	12 - 15; Beilage	Reto Jakob
14	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	15	GGR-Präsidium 2022
15	Einfache Anfragen	15	GGR-Präsidium 2022
16	Informationen des GGR-Präsidiums	15	GGR-Präsidium 2022

Die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist öffentlich. Es gilt die Maskenpflicht für alle. Das [Schutzkonzept](#) für die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist zu beachten und einzuhalten. Es wird an die Eigenverantwortung und an das Verantwortungsbewusstsein appelliert. Weiter wird auf die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit hingewiesen (www.bag-coronavirus.ch).

Steffisburg, 13. Januar 2022

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2021



Michael Rüfenacht

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 3. Dezember 2021
- Parlamentarische Vorstösse
- Schutzkonzept

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an
Präsidiales (10.060.005)

**Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Jakob Reto, SVP
(neuer Gemeindepräsident ab 01.01.2022); Nachrücken Winkler Thomas, SVP)**

Traktandum 1, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Jürg Marti erklärte seinen Rücktritt als Gemeindepräsident per 31. Dezember 2021. Reto Jakob wurde gemäss Wahlprotokoll vom 26. September 2021 als Nachfolger von Jürg Marti zum Gemeindepräsidenten gewählt und rückt damit ab dem 1. Januar 2022 in die Exekutive nach. Damit wird per 1. Januar 2022 ein Sitz im Grossen Gemeinderat frei.

Reto Jakob gehört seit dem 1. Januar 2015 als Vertreter der SVP dem Grossen Gemeinderat an und war im Jahr 2018 Parlamentspräsident.

Stellungnahme Gemeinderat

Gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wurde als nächster Ersatzkandidat auf der Liste der SVP Thomas Winkler zur Mitarbeit im Grossen Gemeinderat angefragt. Mit Mail vom 19. Oktober 2021 erklärte er die Annahme des Mandates.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 25. November 2018, welches als Basis für das Nachrücken gilt, und der schriftlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. Januar 2022 das Nachrücken des folgenden Ersatzkandidaten bestätigt:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Winkler Thomas	Glockenthalstrasse 6	3612 Steffisburg	SVP

Antrag Gemeinderat

1. Vom Rücktritt von Reto Jakob (SVP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 31. Dezember 2021 wird Kenntnis genommen. Reto Jakob (SVP) wurde am 26. September 2021 als Gemeindepräsident gewählt und tritt somit per 1. Januar 2022 die Nachfolge von Jürg Marti an.
2. Vom Nachrücken des ersten Ersatzkandidaten Thomas Winkler auf der Wahlliste der SVP gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Reto Jakob, Ortbühlweg 30, 3612 Steffisburg (Dankeschreiben)
 - Thomas Winkler, Glockenthalstrasse 6, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidium SVP
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2022; Wahl Präsidium

Traktandum 2, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Par-

teien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- **Präsidium**
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 28. Januar 2022.

Wahlvorschlag für das **GGR-Präsidium 2022**

Die EVP/EDU-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das GGR-Präsidium im Jahr 2022 vor.

Gratulation und Dank

Michael Rüfenacht, GGR-Präsident 2021, gratuliert zur Wahl und wünscht viel Erfolg und alles Gute im neuen Amt. Er übergibt dem neuen Präsidium einen Blumenstraus und vorerst leihweise die Ratsglocke 2022, welche das neue Präsidium durch das neue Jahr begleiten wird.

An dieser Stelle übernimmt das neu gewählte Präsidium die Sitzungsleitung.

Annahme der Wahl, Würdigung Präsidium 2021, Rückblick und Antrittsrede

..... bedankt sich für die Wahl und erklärt deren Annahme.

Das neue Präsidium würdigt die Verdienste von Michael Rüfenacht als abtretender Präsident und übergibt ihm ebenfalls einen Blumenstraus, eine Steffisburger-Uhr und traditionellerweise die Ratsglocke 2021.

Anschliessend erhält Michael Rüfenacht das Wort für einen kurzen Rückblick auf sein Präsidialjahr 2021.

Zum Schluss erfolgt die Antrittsrede des neuen GGR-Präsidiums.

Antrag (Wahl)

1. Als GGR-Präsident/in 2022 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 8. Februar 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2022; Wahl erstes Vizepräsidium

Traktandum 3, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- **Erstes Vizepräsidium**
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 28. Januar 2022.

Wahlvorschlag für das erste GGR-Vizepräsidium 2022

Die SVP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das erste GGR-Vizepräsidium im Jahr 2022 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als erste/r GGR-Vizepräsident/in 2022 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 8. Februar 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2022; Wahl zweites Vizepräsidium

Traktandum 4, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- **Zweites Vizepräsidium**
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 28. Januar 2022.

Wahlvorschlag für das **zweite GGR-Vizepräsidium 2022**

Die xxx-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das zweite GGR-Vizepräsidium im Jahr 2022 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als zweite/r GGR-Vizepräsident/in 2022 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 8. Februar 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2022; Wahl Stimmzähler/in 1

Traktandum 5, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 28. Januar 2022.

Wahlvorschlag für **Stimmzähler/in 1** für das Jahr 2022

Die xxx-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2022 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2022 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 8. Februar 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2022; Wahl Stimmzähler/in 2

Traktandum 6, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 28. Januar 2022.

Wahlvorschlag für **Stimmzähler/in 2** für das Jahr 2022

Die xxx-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2022 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2022 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 8. Februar 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Präsidium für das Jahr 2022

Traktandum 7, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 der Gemeindeordnung wird das Präsidium jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Das GGR-Präsidium und das Präsidium der AGPK dürfen nicht der gleichen Partei angehören.

Die Nomination erfolgt an der GGR-Sitzung vom 28. Januar 2022.

Wahlvorschlag für das Präsidium der AGPK

Die FDP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Präsident/in der AGPK für das Jahr 2022 vor.

Antrag (Wahl)

1. (Vorname, Name, Partei, Adresse, Steffisburg) wird für das Jahr 2022 als Präsident/in der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Präsidium 2022 (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 8. Februar 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Vizepräsidium für das Jahr 2022

Traktandum 8, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 der Gemeindeordnung wird das Vizepräsidium jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt.

Die Nomination erfolgt an der GGR-Sitzung vom 28. Januar 2022.

Wahlvorschlag für das Vizepräsidium der AGPK

Die xxx-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Vizepräsident/in der AGPK für das Jahr 2022 vor.

Antrag (Wahl)

1. (Vorname, Name, Partei, Adresse, Steffisburg) wird für das Jahr 2022 als Vizepräsident/in der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Vizepräsidium 2022 (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 8. Februar 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Schulkommission; Ersatzwahl für Aebi Thomas (SVP); Wahlvorschlag xx (SVP)

Traktandum 9, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.095.002 Schulkommission (Personelles)

Ausgangslage

Am 18. November 2021 hat Thomas Aebi (SVP) seinen Rücktritt als Mitglied der Schulkommission per 31. Dezember 2021 bekannt gegeben. Seit dem 19. Juni 2009 wirkte er als Vertreter der SVP in der Schulkommission mit.

Der Wahlvorschlag erfolgt mündlich direkt an der GGR-Sitzung vom 28. Januar 2022.

Ersatzvorschlag

Die SVP schlägt zur Wahl vor:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
		3612 Steffisburg	SVP

Antrag Gemeinderat

1. Vorname/Name (SVP), Adresse, 3612 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreter/in der SVP (Ersatz Thomas Aebi, SVP) in die Schulkommission gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl am 28. Januar 2022 und endet am 31. Januar 2023 (Ende Legislaturperiode für Kommissionen 2019 – 2023).
3. Eröffnung an:
 - Vorname/Name (SVP), Adresse, 3612 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - Hans-Rudolf Marti, Präsidium SVP, Steffisburg
 - Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung
 - Bildung
 - Präsidiales (Behördenverzeichnis + Internet)
 - Präsidiales (10.095.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 8. Februar 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Protokoll der Sitzung vom 3. Dezember 2021; Genehmigung

Traktandum 10, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 3. Dezember 2021 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 3. Dezember 2021 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 11, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Thema 1

Thema 2

Motion der glp/Die Mitte Zug-Fraktion betr. "Korrektur Empfindlichkeitsstufen Zonenplan Steffisburg" (2021/14); Behandlung

Traktandum 12, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 22. Oktober 2021 reichte die glp/Die Mitte Zug-Fraktion eine dringliche Motion mit dem Titel "Korrektur Empfindlichkeitsstufen Zonenplan Steffisburg" (2021/14) ein.

Begehren

Korrektur Lärm-Empfindlichkeitsstufen

Der GR wird beauftragt in einer Voranfrage mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu prüfen, wie die bis heute geltenden Aufstufungen der Lärmempfindlichkeit korrigiert werden könnten. (Aufstufung der Lärmempfindlichkeit bedeutet höhere Grenzwerte der Lärmimmissionen auf Menschen und Umwelt.)

Begründung

Die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV 814.41) verpflichtet die Gemeinden in ihre Bauordnungen die Zonen mit einer (Lärm-) Empfindlichkeitsstufe zu versehen. Teile von Zonen können dabei aufgestuft werden, wenn besondere Gegebenheiten dies erfordern. Die Aufstufung muss begründet sein und darf nur vorgenommen werden, wenn die in der LSV aufgeführten lärmreduzierenden Massnahmen aus zwingenden Gründen nicht umgesetzt werden können. Der Vergleich Steffisburg mit Münsingen zeigt eindrücklich, dass die Anliegen des Lärmschutzes von den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. So hat Münsingen ausser im Nahbereich der Schiessanlage und bei der Ortsausfahrt keine Aufstufungen vorgenommen. Auch die Anwohner der stark befahrenen Kantonsstrasse

nach Tägertschi (10'000 Fahrzeuge pro Tag) gilt eine Empfindlichkeitsstufe II und der Kanton als Eigentümer der Strasse ist verpflichtet, die entsprechenden Massnahmen vorzusehen. Dies ganz im Gegensatz zu Steffisburg. Hier wird das Mittel der Aufstufung weiträumig und verbreitet eingesetzt. Dies hat für die Einwohner zur Folge, dass auf lärmbegrenzende Massnahmen weitgehend verzichtet werden kann und die Anwohner einen sehr hohen Verkehrs- oder Immissionslärm erdulden müssen. (Lärm-) Empfindlichkeitsstufen werden über die Bauordnungen/Zonenpläne festgelegt. In Steffisburg steht eine Revision dieser Vorgaben an. Leider hat es die Gemeinde Steffisburg bis dato versäumt, die notwendigen Korrekturen der Lärmempfindlichkeitsstufen beim AGR zu beantragen.

Der Grosse Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. Oktober 2021 die Dringlichkeit abgelehnt, womit das Geschäft als normale Motion behandelt werden kann.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Rahmen der Erarbeitung der Ortsplanungsrevision sowie auch in Vergangenheit bei Neueinzonungen, hat sich die Gemeinde gemeinsam mit externen Fachpersonen und Fachstellen mit der Lärmthematik auseinandergesetzt. Dem erstunterzeichnenden Motionär muss daher widersprochen werden, dass die Gemeinde etwas versäumt hätte.

In der Ortsplanungsrevision wurden die Festlegungen der Aufstufungsgebiete ohne Anpassungen von der rechtsgültigen Grundordnung übernommen. Die Ausgangslage zur Lärmsituation hat sich nicht wesentlich verändert, so dass keine Anpassungen erforderlich sind. Eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung der Aufstufungsgebiete wird als nicht notwendig erachtet, ausserdem wäre eine Abstufung nicht so einfach vorzunehmen. Dafür müsste mit jedem Grundeigentümer einzeln gesprochen werden, obwohl diese mit den geltenden Vorschriften teilweise mit einer besseren Nutzung bedient werden. Sollte sich ein Grundeigentümer an den Vorschriften stören, so sind diese individuell mit dem Kanton zu diskutieren. Eine individuelle Beurteilung ist im Grundsatz sinnvoller, damit der Aufwand nicht überproportional zum Ertrag wird. Auch der Kanton hat bereits bestätigt, dass in Vergangenheit keine Abstufungen vorgenommen wurden, da solche Verfahren komplex, vielschichtig und für Grundeigentümer grosse negative Veränderungen bedeuten können.

Falls die Gemeinde einen definitiven Prüfauftrag erhalten würde, würde dieser unabhängig der Ortsplanungsrevision vorgenommen. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte würden sich die Diskussionen mit den Grundeigentümern und Beteiligten der lärmverursachenden Quellen sowie die Erarbeitung von Lärmgutachten voraussichtlich über mehrere Jahre hinweg ziehen und zeitgleich würde dies hohe Kostenfolgen verursachen. Bisher sind auch keine Anliegen und kein Handlungsbedarf bekannt und die Lärmbelastung bei jedem Neubau beurteilt. Daher wird auch kein Grund für eine Abstufung gesehen.

Weiter wurde die baurechtliche Grundordnung vom Grossen Gemeinderat am 3. Dezember 2021 mit 29 zu 1 Stimmen gutgeheissen und zur Lärmthematik sind an der Diskussion keine Voten eingegangen, was die Haltung der Gemeinde zusätzlich stützt. Dem Grossen Gemeinderat wird deshalb beantragt, die Motion abzulehnen.

Antrag Gemeinderat

1. Die Motion der glp/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Empfindlichkeitsstufen Zonenplan Steffisburg" (2014) wird abgelehnt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales
 - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 8. März 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Motion der SP-Fraktion betr. "Ausserparlamentarische Teilhabe-Motion" (2021/15); Behandlung

Traktandum 13, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 22. Oktober 2021 reichte die SP-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Ausserparlamentarische Teilhabe-Motion" (2021/15) ein.

Begehren

*Das Reglement über die politischen Rechte 141.01 wird mit einem entsprechenden Absatz zur Regelung einer «Ausserparlamentarischen Teilhabe-Motion» ergänzt. Diese Motion soll in Steffisburg wohnhafte Bürger*innen ohne Stimm- und Wahlrecht ein ausserparlamentarisches Instrument zur politischen Mitsprache bieten. Dazu werden Seitens Motionär*innen 50 Unterschriften für die Einreichung der Motion benötigt. Wird eine solche Motion eingereicht, wird sie dem Grossen Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt.*

Begründung

*Wählen, Abstimmen, Referenden und Initiativen unterschreiben sind für viele von uns eine Selbstverständlichkeit. In der Schule, spätestens aber im Gymnasium oder in der Berufsschule wird uns das politische System der Schweiz beigebracht. Trotzdem sind viele Menschen in Steffisburg nicht wahl- oder stimmberechtigt. Seien es politikinteressierte Schüler*innen, oder Ausländer*innen ohne Stimm- und Wahlrecht. Das Instrument der Teilhabe-Motion bietet eben jenen Menschen eine Möglichkeit der politischen Mitsprache. Vorbilder zur Umsetzung dieser Motionsart sind beispielsweise die «Jugendmotion» in Thun, oder die «Partizipationsmotion» der Stadt Bern.*

Stellungnahme Gemeinderat

Der Ausbau von demokratischen Volksrechten ist immer ein politischer Entscheid. Mit der ausserparlamentarischen Teilhabe-Motion soll es zukünftig in Steffisburg wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern ohne Stimm- und Wahlrecht ermöglicht werden, ihre Anliegen auf die Agenda des Parlaments zu setzen.

Mit dem Begehren sollen vorab Jugendliche ab einem noch zu bestimmenden Alter bis zur Erreichung der Volljährigkeit sowie Ausländerinnen und Ausländer das Recht auf politische Mitbestimmung eingeräumt werden. Gerade Ausländerinnen und Ausländer zahlen in der Gemeinde auch Steuern, können heute aber am politischen System nicht partizipieren. Die Gemeinden sind in der Entscheidung frei, wem sie diese Rechte einräumen wollen. Ob dies sinnvoll ist, dass jede Gemeinde diese Frage individuell beurteilen und darüber befinden kann, ist fraglich. Dies führt zu unterschiedlichen Regelungen in den Kommunen und auch zu Verunsicherungen in der Bevölkerung. Vielmehr wäre es angebracht, wenn der Bund oder die Kantone solche Instrumente übergeordnet definieren würden. Zudem waren und sind das "Stimmrechtsalter" und das "Ausländerstimmrecht" immer wieder Themen auf kantonaler Ebene, was von der Teleologie her auch richtig ist.

Die parlamentarischen Instrumente sind heute den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates bzw. den Fraktionen vorbehalten. Die GGR-Mitglieder ihrerseits werden von den Stimmberechtigten gewählt. Wenn nun eine ausgewählte Bevölkerungsgruppe plötzlich ebenfalls Motionsrechte geniessen sollte, so handelt es sich um eine Ungleichbehandlung, da nicht alle Steffisburgerinnen und Steffisburger über die Möglichkeit verfügen werden. Wenn es darum geht, Jugendlichen unter 18 Jahre oder Ausländerinnen und Ausländern ein solches Motionsrecht einzuräumen, so sollte dies auf übergeordneter Ebene (kantonale oder eidgenössische) entschieden und einheitlich geregelt werden.

Mit dem Motionsbegehren werden die politischen Parteien geschwächt und verlieren die Exklusivität an ihren politischen Instrumenten sowie allenfalls auch potentielle neue Mitglieder. Es wird einer immer wieder wechselnden Gruppe von Personen mit 50 Unterschriften (Vorschlag in Motion) ermöglicht, mit einer Motion in die Zuständigkeit des Parlaments einzugreifen, im Bewusstsein darum, dass die politischen Entscheide über das Motionsbegehren weiterhin abschliessend das Parlament fällen wird.

Es steht interessierten Jugendlichen sowie Ausländerinnen und Ausländern bereits heute offen, sich in Parteien zu engagieren und dort ihre Anliegen vorzutragen. Die Parteimitglieder können dann diese Anliegen in die politischen Gremien einbringen.

Die Ausgangslage in Steffisburg präsentiert sich in Bezug auf die in Frage kommenden Personen wie folgt:

Jugendliche zwischen dem	Schweizer/innen	Ausländer/innen	Total
7. – 18. Altersjahr	1572	183	1755
8. – 18. Altersjahr	1446	162	1608
9. – 18. Altersjahr	1310	147	1457
10. – 18. Altersjahr	1184	132	1316
11. – 18. Altersjahr	1045	118	1163
12. – 18. Altersjahr	900	97	997
13. – 18. Altersjahr	773	86	859
14. – 18. Altersjahr	642	67	709
15. – 18. Altersjahr	504	54	558
16. – 18. Altersjahr	374	39	413

Da eine gewisse Reife und Bildung vorausgesetzt werden müssen, würde als Altersgruppe diejenige vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Altersjahr vorgeschlagen. Wenn alle Jugendlichen und Ausländerinnen und Ausländer ab dem 14. Altersjahr eingerechnet werden, ergibt dies ein total von 709 betroffenen Personen, was einen Anteil von knapp 6 % der heutigen Stimmberechtigten betrifft. Das Quorum soll gemäss Motionstext auf 50 Unterschriften festgelegt werden. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen zwingend Wohnsitz in der Gemeinde Steffisburg haben.

Werden sämtlichen Ausländerinnen und Ausländern ungeachtet des Status ab dem 14. Altersjahr (und gegen oben altersmässig unbeschränkt) die Teilhabe zur Einreichung von Motionen ermöglicht, betrifft dies insgesamt 1'549 Personen (Stand 10. Dezember 2021). Damit werden einer Personengruppe von rund 1'600 Personen gleich viele Rechte eingeräumt, wie den politisch gewählten 34 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates. Die in der Gemeinde Steffisburg rund 12'000 stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer können zwar abstimmen und wählen, haben aber auch kein direktes Motionsrecht.

Was ist nötig, wenn die ausserparlamentarische Teilhabe-Motion eingeführt werden soll?

Da eine ausserparlamentarische Teilhabe-Motion über den Grossen Gemeinderat die Gemeindepolitik beeinflussen will, ergeben sich Schnittstellen zu bestehenden Regelungen in der Gemeindeordnung (Art. 46), zum Reglement über die politischen Rechte (Art. 3) sowie zur Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Art. 23 und 25). Konkret betrifft es unter anderem folgende Regelungen:

Erläss	Artikel	Regelung heute
Gemeindeordnung	46	Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet
Reglement über die politischen Recht	Allenfalls Präzisierung von Art. 1 (Geltungsbereich) und Art. 3 Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten) erforderlich. Vertiefte rechtliche Abklärungen sind erforderlich.	Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für Urnenabstimmungen und –Wahlen sowie für die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in Gemeindeangelegenheiten. ² Das vorliegende Reglement gilt sinngemäss auch für Konsultativabstimmungen gemäss den Bestimmungen in der Gemeindeordnung. Art. 2 ¹ Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen in Gemeindeangelegenheiten zu unterzeichnen. ² Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden. Art. 3 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Frauen und Männer.

		<p>² Die Frist von drei Monaten für die Erlangung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten beginnt am Tag der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.</p> <p>³ Hinterlegt eine stimmberechtigte Person statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.), erwirbt sie den politischen Wohnsitz nur, wenn schriftlich nachgewiesen werden kann, dass sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p>⁴ Vom Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausgeschlossen.</p>
Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat	Art. 23	<p>¹ <i>Jedes Mitglied oder die Fraktion des Grossen Gemeinderates</i> sind berechtigt, parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, Einfache Anfragen) einzureichen.</p> <p>² Scheidet die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die Mitunterzeichnerinnen oder Mitunterzeichner anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer in diesem Fall an die Stelle der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners tritt.</p> <p>³ Sind keine Mitunterzeichnerinnen oder Mitunterzeichner vorhanden, wird der Vorstoss gegenstandslos.</p>
	Art. 25	<p>Mit einer Motion oder einem Postulat kann Antrag auf Behandlung eines Gegenstands gestellt werden.</p> <p>a) Motion</p> <p><i>Ein Mitglied des Grossen Gemeinderats</i> kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.</p>

Die vorstehenden Erlasse müssten juristisch überprüft und an die Möglichkeiten zur Zulässigkeit des Motionsbegehrens angepasst werden. Die notwendigen Anpassungen in den vorerwähnten Erlassen müssten vorgenommen und in bestehende, bewährte Abläufe eingebaut werden. Müsste die Gemeindeordnung angepasst werden, bedingt dies eine Gemeindeabstimmung. Das Reglement über die politischen Rechte unterliegt dem fakultativen Referendum und die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates kann das Parlament in eigener Kompetenz abändern.

Die Stadt Thun hat die Jugendmotion im Jahr 2014 eingeführt. Das Instrument wurde seither nur wenige Male angewendet (u.a. Klimanotstand).

In den Jahren 2001 bis 2009 bestand in Steffisburg ein Jugendrat, welchem mindestens 20 Mitglieder angehören mussten. Dieser hatte eine Abordnung von zwei Mitgliedern im Grossen Gemeinderat mit beratender Stimme und konnte Anliegen und Anträge über parlamentarische Vorstösse in die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates einbringen. Trotz der mehrmaligen Senkung der Mindestmitgliederzahl musste der Betrieb des Jugendrates 2009 mangels Interesse eingestellt und das Reglement durch den Grossen Gemeinderat aufgehoben werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Motion dem Grossen Gemeinderat zur Ablehnung zu empfehlen.

Antrag Gemeinderat

1. Die Motion der SP-Fraktion betr. "Ausserparlamentarische Teilhabe-Motion" (2021/15) wird abgelehnt.

2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Rolf Zeller, Gemeindeschreiber
 - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 8. März 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 14, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2022/01

2022/02

Einfache Anfragen

Traktandum 15, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 16, Sitzung 1 vom 28. Januar 2022

Registratur

10.060.000 Grosse Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Das Präsidium 2022 informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Reto Jakob

Rolf Zeller